



Bissaer Kreisblatt.

Erster Nr. 61.

Expedition: Bissa i. P., Schlossstraße 20. Telegramm-Adresse: Kreisblatt Bissa
Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Bissa i. P.

23.

Sonnabend, den 23. März

1918.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung

die Anmeldung des im Inland befindlichen Ver-
mögens von Angehörigen feindlicher Staaten und über
die Anmeldung von Auslandsforderungen.

Vom 30. Januar 1918.

Auf Grund der §§ 1 und 4 der Verordnung über die
Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von
Angehörigen feindlicher Staaten vom 7. Oktober 1915 (R.-
G.-Bl. S. 633), des § 1 der Verordnung über die Anmel-
dung von Auslandsforderungen vom 16. Dezember 1916
(R.-G.-Bl. S. 1400) und des § 1 der Verordnung über An-
meldungen für feindliches Vermögen und für Auslands-
forderungen vom 24. Januar 1918 (R.-G.-Bl. S. 62) wird
bestimmt:

Artikel 1.

Das im Inland befindliche Vermögen von Angehörigen
feindlicher Staaten:

Japan, Portugal, Italien, Vereinigte Staaten von
Amerika, Panama, Kuba, Siam, Liberia, China und
Brasilien

anzumelden.

Artikel 2.

Auf die Anmeldung finden die Vorschriften der §§ 1 bis
6, 12 der Verordnung vom 7. Oktober 1915 (R.-G.-Bl.
S. 633) und die Bestimmungen der Bekanntmachung vom
7. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 653) über die Anmeldung
des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen
feindlicher Staaten mit der Maßgabe entsprechende Anwen-
dung, daß die Anmeldung bis zum 1. April 1918 bei dem
Landesamt für das feindliche Vermögen in Berlin W. 8,
Friedrichstraße 44, zu erfolgen hat.

Artikel 3.

Auf Geld lautende Forderungen gegen Schuldner in den
Vereinigten Staaten von Amerika, Panama, Kuba, Siam,
Liberia, China und Brasilien sind anzumelden, sofern die
Forderungen bereits vor den nachstehend angegebenen Zeit-
punkten als Geldforderungen bestanden haben: hinsichtlich
der Vereinigten Staaten von Amerika vor dem 6. April 1917,
hinsichtlich Panamas vor dem 7. April 1917, hinsichtlich
Kubas vor dem 10. April 1917, hinsichtlich Siams vor dem
22. Juli 1917, hinsichtlich Liberias vor dem 4. August 1917,
hinsichtlich Chinas vor dem 14. August 1917 und hinsichtlich
Brasiliens vor dem 26. Oktober 1917.

Artikel 4.

Auf die Anmeldung der im Artikel 3 bezeichneten For-
derungen finden die Vorschriften der Verordnung vom 16. De-
zember 1916 (R.-G.-Bl. S. 1400) und die Bestimmungen
der Bekanntmachung vom 23. Februar 1917 (R.-G.-Bl. S.
183) über die Anmeldungen von Auslandsforderungen mit
der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Anmeldung
bis zum 1. April 1918 bei der Geschäftsstelle für Auslands-
forderungen, Berlin SW. 61, Gilschiner Straße 97—103, zu
erfolgen hat.

Für die im Ausland oder in deutschen Schutzgebieten
ansässigen Deutschen sowie hinsichtlich der Beteiligungen an
Unternehmen in Feindesland bewendet es bei der im Artikel
5 der Bekanntmachung vom 23. Februar 1917 zugelassenen
Anmeldung bei dem Reichskommissar zur Erörterung von
Gewalttätigkeiten gegen deutsche Zivilpersonen in Feindesland.

Artikel 5.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkün-
dung in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1918.

Der Reichskanzler.

J. V.: Freiherr von Stein.



Es braust ein Ruf wie Donnerhass

durch alle deutschen Lande! Von heute an gibt es nur einen Willen, eine Pflicht:
Kriegsanleihe zeichnen!

Betrifft Vergütungen für mehrgeliefertes Heu und Stroh.

Zwecks Herbeiführung verstärkter Ablieferungen von Heu und beschleunigter Aufbringung von Stroh hat der Herr Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes Intendantur V. Armeekorps folgendes bekannt gegeben:

1. Auf Grund des § 7 Absatz 2 der Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1917 vom 12. Juli 1917 (R.-G.-Bl. S. 599) ist die Heeresverwaltung ermächtigt, Erzeugern, die nach Bescheinigung des Lieferungsverbandes ihrer Verpflichtung zur Ablieferung von Heu vollständig nachgekommen sind, und noch freiwillig Heu an die Heeresverwaltung abgeliefert haben oder bis zum 31. Mai 1918 abliefern, neben dem Höchstpreis für jede mehrgelieferte Tonne Heu eine besondere Vergütung zu zahlen, die für Lieferungen bis zum 31. März 1918 einschließlich 120 Mk., für Lieferungen bis zum 31. Mai 1918 einschließlich 80 Mk. nicht übersteigen darf.
2. Auf Grund des § 14 Absatz 2 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 2. August 1917 (R.-G.-Bl. S. 685) darf Erzeugern, die nach Bescheinigung des Lieferungsverbandes mehr als die Hälfte der von ihnen auf Grund der Verordnung vom 2. August 1917 und der Verordnung über die Ablieferung von Heu und Stroh vom 20. Januar 1918 (R.-G.-Bl. S. 44) für Zwecke der Kriegswirtschaft aufzubringenden Stroh-mengen abgeliefert haben oder bis zum 30. April 1918 einschließlich abliefern, für jede mehrgelieferte Tonne Stroh neben dem nach § 4 der Verordnung vom 2. August 1917 festgesetzten Höchstpreise eine besondere Vergütung von 40 Mk. gewährt werden.
3. Die Nachzahlung der besonderen Vergütung für schon abgeliefertes Heu und Stroh findet auf Antrag statt. Der Antrag ist bis längstens 31. Mai 1918 beim Lieferungsverband zu stellen.
4. Das Kriegsministerium hat sich grundsätzlich damit einverstanden erklärt, daß für das Heer an Stelle von Stroh auch Heu, und umgekehrt an Stelle von Heu auch Stroh geliefert werden darf, wobei eine Tonne Heu gleich zwei Tonnen Stroh gerechnet wird. In jedem solchen Falle bedarf es jedoch der Antragstellung durch den Lieferungsverband.

Zur Ausführung vorstehender Bestimmungen bemerke ich:

- Zu 1. Die Heeresverwaltung macht von der Ermächtigung zur Zahlung der Vergütung in vollem Umfange Gebrauch. Es wird also für derartige Mehralieferungen von Heu über das dem einzelnen Erzeuger auferlegte Gesamtlieferungssoll hinaus, soweit sie bis zum 31. März 1918 erfolgt sind oder noch erfolgen, neben dem gesetzlichen Höchstpreise je Zentner eine Vergütung von 6 Mk. an den Erzeuger gezahlt, während die Vergütung für die Mehralieferung in der Zeit vom 1. April 1918 bis 31. Mai 1918 4 Mk. beträgt.

Die Vergütung wird auch allen denjenigen Erzeugern nachgezahlt werden, die bereits vor Erlaß vorstehender Bestimmung über ihr Gesamtlieferungssoll hinaus Heumengen auf Grund der Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1917 (R.-G.-Bl. S. 599) und der Verordnung über die Ablieferung von Heu und Stroh vom 20. Januar 1918 (R.-G.-Bl. S. 44) zur Ablieferung gebracht haben. Zwecks Auszahlung der Vergütung haben die Lieferungsverbände den einzelnen Erzeugern, welche ihr Gesamtlieferungssoll an Heu bereits erfüllt haben, und noch weiteres Heu an die Heeresverwaltung zur Ablieferung bringen wollen, auf Antrag entsprechende Bescheinigungen über die Erfüllung ihres Gesamtlieferungssolls auszustellen. Wegen Vorlage dieser Bescheinigungen werden die militärischen Abnahmestellen für die erfolgten Lieferungen neben dem Höchstpreis gleichzeitig die zuständige Vergütung auszahlen.

- Zu 2. Auch beim Stroh wird die Vergütung in vollem Umfange zur Zahlung kommen.

Es wird also auch für alle Mehralieferungen von Stroh, welche über die Hälfte des dem einzelnen Erzeuger auferlegten Gesamtlieferungssoll hinausgehen, soweit sie bis zum 30. April 1918 erfolgt sind oder noch erfolgen, neben dem gesetzlichen Höchstpreise je

Zentner eine Vergütung von 2 Mk. an den Erzeuger gezahlt werden.

Die Vergütung wird auch allen denjenigen Erzeugern nachgezahlt werden, die bereits vor Erlaß vorstehender Bestimmungen über die Hälfte des Gesamtlieferungssolls hinaus Stroh-mengen auf Grund der Verordnung über Stroh vom 2. August 1917 (R.-G.-Bl. S. 685) und der Verordnung über die Ablieferung von Heu und Stroh vom 20. Januar 1918 (R.-G.-Bl. S. 44) zur Ablieferung gebracht haben.

Die Auszahlung der Vergütung für die Mehralieferungen findet in gleicher Weise statt wie beim Heu. Meine Bekanntmachung vom 18. Januar d. J. (Blatt Nr. 6) hebe ich hierdurch auf.

Lissa, den 21. März 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Beachtung und Erhaltung der Marksteine

Es ist wiederholt vorgekommen, daß trigonometrische Marksteine und die über ihnen errichteten Holzgerüste Unvorsichtigkeit beschädigt oder auch mutwillig zerstört worden sind. Mit Rücksicht auf die große Bedeutung der trigonometrischen Punkte sowohl für militärische als auch für das militärische Interesse haben, nehmend mit Veranlassung, an die Besitzer von solchen Grundstücken, auf denen trigonometrische Punkte errichtet worden sind, an die Ortsvorsteher, Gendarmen, Wegemeister und Gemeindevorstände die Aufforderung zu richten, über die Erhaltung der Marksteine zu wachen und mir jeden Fall einer Beschädigung unverzüglich zur Anzeige zu bringen, damit die Schulden der Verursacher geordnet werden können.

Die Marksteinschutzfläche, d. i. die kreisförmige Fläche von 2 qm um den Markstein, darf vom Pfluge nicht berührt werden. (Vergl. § 2 der Anweisung vom 20. Juli 1917 über die Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine.) Zuwiderhandlungen werden nach § 30 des R.-Str.-G.-B. mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. bestraft.

Durch das Umpflügen und Eggen der Marksteinschutzflächen entstehen die vielen Verletzungen und Beschädigungen der Marksteine; mit der geringsten Verschlebung ist der Punkt zerstört und kann nur unter Aufwendung von erheblichen Kosten von Technikern der Landesaufnahme wieder hergestellt werden. Die Zerstörung von trigonometrischen Punkten der Preussischen Landestriangulation fällt unter § 30 des R.-Str.-G.-B. (Gegenstand der Wissenschaft) und wird mit Geldstrafe bis 900 Mk. oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Lissa, den 18. März 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Die Nachforschungen nach den am 27. Januar 1918 der Provinzial-Irren- und Idiotenanstalt zu Koblentz anvertrauten Pflegenden Johann Beynowicz und Józef Furmanowski (vergl. Bef. v. 31. 1. in Nr. 10 des Bl. 1918) sind einzustellen.

Lissa, den 20. März 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Die nächste

Schulzenkonferenz

findet am

Mittwoch, den 27. März 1918, vorm. 9 Uhr im Gasthaus „Weißer Schwan“ statt.

Pünktliches und vollständiges Erscheinen ist erforderlich, da wichtige Angelegenheiten zu besprechen sind.
Lissa-West, den 20. März 1918.

Der Königliche Distriktskommissar.
J. B.: Engel.

nächste Gemeindevorsteherversammlung

Freitag, den 28. März, vormittags 9 Uhr
im Büro Ratt. Vollzähliges Erscheinen der Herren
Vorsteher ist erforderlich.
Frühst, den 20. März 1918.

Der Königliche Distriktskommissar.
J. B.: Brandt.

Diphtherie bei der Arbeiterin Marianna Masztalerz
erloschen.
Frühst, den 16. März 1918.

Der Königliche Distriktskommissar.
Rainprechter, Polizeirat.

Geflügelcholera unter dem Geflügelbestande des
Hr. Zworjewitz ist erloschen.
Frühst, den 21. März 1918.

Der Königliche Distriktskommissar.
Rainprechter, Polizeirat.

Nichtamtlicher Teil.

Das Verdienstkreuz für Kriegsdienst erhielt der Steuer-
Rat Th. Hierselbst.

Befördert zum Oberleutnant der Leutnant d. Res.
des Inf.-Regts. 50; zum Leutnant d. R. der Wize-
ret im Küstler-Regt. 37 Lehrer Hans Heinze, Sohn
erbpächters Heinze Hierselbst.

Bei zwei Hamstereichen wurden gestern Abend auf
Abend ein geräucherter Schinken, zwei lebende Gänse
mehrere Schok Eier beschlagnahmt.

Der Eisenbahn-Esterverkehr ist beschränkt auf die fahr-
fähigen Züge. Es liegt im Interesse der Allgemein-
heit jedes Einzelnen, nicht durchaus notwendige Reisen
allen Umständen zu unterlassen!

Die Verkehrslage auf den Eisenbahnen ist noch immer
d. d. es unbedingt notwendig ist, bei der Ent- und
ung der Eisenbahnwagen durch die bevorstehenden
des (Vorfreitag und Ostern) keinerlei Unterbrechungen
zu lassen, damit auch während dieser Tage keine
ung im Wagenumlauf stattfindet und ein regelrechter
umlauf unbedingt gesichert ist. Wie bekannt, ist durch
ung des Stellv. Kommandierenden Generals vom
17 für sämtliche zur Be- und Entladung von Eisen-
bahnen erforderlichen Verrichtungen die Sonn- und Feier-
tage aufgehoben. In gewissen Fällen kann sogar ge-
verfügung vom 4. 1. 18 gegen die Säumigen Straf-
ung eintreten. — Bei dieser Gelegenheit sei darauf
hien, daß auf militärische Hilfe beim Ladedienst nicht
zu werden kann. Die in Betracht kommenden Be-
werden die vorhandenen Arbeitskräfte derartig orga-
n müssen, daß auch plötzlich eintretende Entladungsswie-
en in kürzester Zeit mit eigenen Kräften behoben wer-
men.

* Dem Generalfeldmarschall von Madenjen ist das
Ehrenbürgerrecht der Stadt Graudenz verliehen worden.

* Am dritten Zeichnungstage waren auf die achte Kriegs-
anleihe schon über eine Milliarde (1180 Millionen) Mark
gezeichnet, bei der siebenten Kriegsanleihe am dritten Tage
erst 619 Millionen.

* Der Frühling ist gestern mit wenig frühlingsmäßigen
Gebärden ins Land gezogen. Noch tags vorher lag leuch-
tender Sonnenschein über der Erde, die Bitterung war an-
genehm mild, doch kündete am Abend im Westen aufstei-
gendes Gewölk den Umschlag an, der in der Nacht auch mit
Regen eintrat. Auch heute noch ist der Himmel grau und
bewölkt, zeitweise gehen Regenschauer nieder und die Luft
ist erfrischend abgekühlt.

* Frauenberufe. Die Folgen des Krieges veranlassen
viele Eltern, den Bildungsgang ihrer Töchter rechtzeitig im
Hinblick auf einen vielleicht nötig werdenden selbständigen
Lebensberuf zu bestimmen. Die Berechtigung dieser Vor-
sorge macht es zur öffentlichen Pflicht, darauf hinzuweisen,
daß manche Berufe wegen Ueberfüllung den Frauen schon
jetzt oder doch in absehbarer Zukunft sichere Lebensaussichten
nicht mehr eröffnen. Das kann mit Sicherheit von den ge-
lehrten Berufen, insbesondere dem der Oberlehrerin und
Kerstin behauptet werden, wenn man feststellt, daß im lau-
fenden Wintersemester allein in Preußen über 400. Studen-
tinnen deutscher Staatsangehörigkeit immatrikuliert sind. Die
Zahl der nicht angestellten Anwärterinnen für den Lehre-
rinnenberuf überhaupt ist außerordentlich gestiegen. Aber
auch die Oberlyzeen sind überfüllt, und der Bedarf an
Volksschullehrerinnen und wissenschaftlichen Lehrerinnen ist
auf Jahre hinaus gedeckt. Ein sehr starker Andrang macht
sich ferner zu dem mittleren Bibliotheksdienst geltend.

Bessere Aussichten eröffnen sich den jungen Mädchen in
vielerlei praktischen Berufen, zu denen die hauswirtschaft-
liche Ausbildung in den Frauenschulen die Befähigung
gibt. Die Ausbildung in der Erziehung und Pflege des
Kindes, die diese Anstalten gewähren, eröffnen ferner den
Weg zur Kindergärtnerin, Hortnerin, Jugendleiterin und
damit zur Betätigung in Pflege- und Erziehungsanstalten
für Kinder. Auch die allgemeine Wohlfahrtspflege eröffnet
den Frauen ein beständig sich erweiterndes Feld erspriechlicher
Tätigkeit als Pflegerinnen und Fürsorgerinnen aller Art,
Beamtinnen in der Armen- und Waisenspflege, Leiterinnen
von Heimen u. a. Für alle diese Berufe bietet die Frauen-
schule in ihrer neuen Gestaltung den besten Uebergang von
der Schule zur fachlichen Ausbildung.

Kosten. In der Nacht zum Dienstag ist der Kauf-
mannswitwe Augustyniak ein Schwein im Lebendgewicht
von etwa 130 Pfund entwendet worden. Der Polizei ist es
gelingen, als Täter den stellvertretenden Nachtwächter und
Kriegsbeschädigten Fractowial, einen Arbeiter, einen Schmied
und einen Heizer festzustellen. Bei der Durchsuchung der
Wohnungen wurden auch noch einige Fleisch- und Schmalz-
vorräte vorgefunden. Ferner stellte sich heraus, daß Fractowial
vor drei Wochen in Kielzowo einen Käufer von etwa
90 Pfund Lebendgewicht entwendet hat. Auch hier war er,
der übrigens die beiden Schweine sogleich an Ort und Stelle
selbst geschlachtet hat, der Haupttäter.

Sagan. Die städtische Knaben-Mittelschule soll zum
1. April in eine vollberechtigte neunstufige Anstalt umgewandelt
werden.

Die Kreisspartasse Lissa
Kaiser-Wilhelm-Straße 13
nimmt

Zeichnungen
auf die

3. Kriegsanleihe

gebührenfrei entgegen.

Anteilscheine zu 5 M., 10 M., 20 M. und 50 M. sind im
Gesamt zu haben.

Aloin

(Saatgutbeize)

hat abzugeben

Daniel Wormann

Lissa i. Posen.

Telefon 65.

Ein neuer Hausbadofen

preiswert zu verkaufen. Zu erfragen
in der Geschäftsstelle des „Anzeigers“.

Bekanntmachung. Betr. Bidegarnenden-Ablieferung.

Wer auf Grund der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern und von Erzeugnissen aus Bastfasern vom 10. 11. 1916 W. 3. 3000/9 16 an die Haupt sammelstelle für die Provinz Posen, die Firma

Deutsches Lagerhaus, G. m. b. H. Posen W. 3.
Schließfach 1020

Bidegarnenden bis 31. März 1918

ab liefert, hat Anspruch auf Gegenlieferung von 50 % des Gewichtes der gelieferten Garnenden an umgesponnenem und 40 % an neuem Bidegarn.

Gegen Ablieferung von altem Tauwerk aller Art erfolgt ebenfalls Lieferung von Bidegarn.

Bedingungen sind durch die oben genannte Haupt sammelstelle zu erfahren.

Der Landrat.

von Kardorff.

Wir haben den Alleinekauf von

≡ Ackerquecken ≡ für den Kreis Lissa i. P.

für die Firma Gotthener & Eggen Berlin-Friedenau alleinige Vertragsfirma des Kriegsministeriums der Firma

M. Kalmus & Sohn, Lissa i. P.

übertragen und bitten, bei Abgabe dieses Artikels sich mit genannter Firma in Verbindung zu setzen.

Levy & Landsberger, Fraustadt.

Ein neuer großer Transport
prima



Arbeitspferde



Trakehner Stuten,

2-, 3- und 5-jährig, sowie

Wagenpferde

stehen zum sofortigen Verkauf

im Hotel Synster, Kosten i. Pos.

Telephon 166.

R. Andrzejewski aus Lissa i. Pos.

Kommissionäre

zum Abschluß von

Gemüse-Anbau- und Lieferungsverträgen
gegen hohe Provision gesucht.

Herren mit guten Beziehungen zur Landwirtschaft wollen sich wenden an

Conrad Meyer G. m. b. H. Danzig, Steindamm 25 a.

Fernsprecher Nr. 165.

Osterverkehr 1918

Zu Ostern werden für
sonenverkehr nur die jährli
gen Züge gefahren. So
können nicht verkehren, da
tiven und Wagen notwie
andere Zwecke gebraucht wer
Eisenbahn benutze daher n
notgedrungen reisen muß.
rückbleiben beim Reiseantr
unterwegs ist zu rechnen.

Posen, den 17. März 1918

Königl. Eisenbahndire

Ein guter schwerer

Schlesier-Wag

und einige

Kummetgeschä

zu verkaufen.

Fraustädter Stre

Kaufe Nukh

stehend oder gefäl

aller Art, rund oder geschnitte
fer, Eiche, Erle, franko Wagg
ladestation gegen sofortige be
zahlung.

Holzhandlung G. Wilke,

Postfach 1

Klee-, Gra

Futterrübe

und Futter

kräutersame

kauft und verkauft

Daniel Worman

Lissa i. P., Fernruf 56

**Neuheiten in
Osterkarte**

empfiehlt

Georg Ebelt,

Schloßstraße 15.

Sohlen

kauft für seine Weiden

Rittergut Oberme

Telephon Görtitz 91